

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Katja Kipping, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/7439, 16/7486, 16/8525 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 (§ 52 SGB V) wird § 52 Abs. 2 aufgehoben.
2. Nummer 15 Buchstabe c (§ 294a SGB V) wird wie folgt geändert:

In dem vorgesehenen neuen Absatz 2 werden die Wörter „oder durch eine medizinisch nicht indizierte ästhetische Operation, eine Tätowierung oder ein Piercing“ gestrichen.

Berlin, den 11. März 2008

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

#### **Begründung**

Zu Nummer 1

Die Fraktion DIE LINKE. hat wie viele Verbände, Organisationen und Sachverständige die mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz vorgenommene Erweiterung der Kostenbeteiligung der Patientinnen und Patienten im Falle so genannter selbstverschuldeter Behandlungsbedürftigkeit kritisiert. In der Praxis ist der Begriff der medizinisch nicht indizierten Maßnahme unbestimmt und weit auslegungsfähig.

Umsetzungsprobleme sind damit vorprogrammiert gewesen. Letztlich könnte jedwedes krankheitsverursachende Verhalten wie Bewegungsmangel, Tabak- und Alkoholkonsum sanktioniert werden. Die jetzt in Artikel 6 Nr. 7 des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes vorgesehene Änderung bestätigt nachträglich diese Kritik am GKV-WSG.

Die jetzt vorgesehene Beschränkung auf Erkrankungen durch Tätowierungen, Piercings und medizinisch nicht indizierte ästhetische Operationen ändert nichts an der grundsätzlichen Ablehnung. Die Beschränkung auf drei von Ursachen ist willkürlich und beliebig erweiterbar. Mehr aber noch ist sie ein grundsätzlicher Verstoß gegen das Solidarprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie ist Teil einer Gesundheitspolitik, in der die Leistungen der Krankenversicherungen weiter zurückgeschraubt werden sollen. „Schuldigen“ Kranken wird der Rückhalt der Solidargemeinschaft aller Krankenversicherten genommen.

Zu Nummer 2

Die in Artikel 6 Nr. 15 Buchstabe c vorgesehene Verpflichtung der Ärztinnen, Ärzte und Krankenhäuser, zukünftig die Krankenkassen über Erkrankungen von Patientinnen und Patienten infolge einer medizinisch nicht indizierten ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercings zu unterrichten, steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der abgelehnten Änderung des § 52 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Sie bedeutet zudem eine Aushöhlung der ärztlichen Schweigepflicht und würde das Arzt-Patienten-Verhältnis erheblich beschädigen. Deshalb wird dieser schwerwiegende Eingriff abgelehnt.